

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik Mittelberg“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Pilsach hat in der Sitzung am 17. Februar 2022 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird:

„Die Gemeinde Pilsach stellt einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet (§ 11 Baunutzungsverordnung) mit der Bezeichnung „SO Photovoltaik Mittelberg“** auf. Die Planungsfläche umfasst die Ausweisung des Grundstückes Fl.Nr. 266 (Teilfläche), Gemarkung Dietkirchen.

Vorhabenträger: Firma Solea Solarpark Holding GmbH,
(Gottlieb-Daimler-Straße 10, 94447 Plattling)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik Freiflächenanlage

Die zur Festsetzung des „Sondergebiets“ vorgesehene Fläche von 4,9 ha wird im Norden durch den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 277, Gemarkung Dietkirchen, bzw. durch die Fl.Nr. 266 (Teilfläche), Gemarkung Dietkirchen, im Osten und im Westen durch die gemeindlichen Wege Fl.Nr. 267 und Fl.Nr. 292, jeweils Gemarkung Dietkirchen, begrenzt. Die Planfläche reicht im Süden bis zum Grundstück Fl.Nr. 266 (Teilfläche), Gemarkung Dietkirchen bzw. Fl.Nr. 265, Gemarkung Dietkirchen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist:



Der Aufstellungsbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde Pilsach abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahme (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten einschließlich der Kosten für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Durchführungsvertrag) verpflichtet. Bevor der Bebauungsplan erlassen wird sind die Richtlinien der Gemeinde zu erfüllen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Pilsach hat den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik Mittelberg“ in der Sitzung vom 17. Februar 2022 gebilligt und beschlossen, den o.g. Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird im Parallelverfahren gemeinsam mit der Änderung des Flächenutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Pilsach – Deckblatt Nr. 12 durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Photovoltaik Mittelberg“ samt Begründung vom

31. Mai 2022 bis 04. Juli 2022

während der allgemeinen Dienststunden* in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 31), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Auf Wunsch wird die Planung dargestellt und erläutert. Ebenfalls wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Wünsche und Anregungen bzw. Einwendungen gegen den Entwurf können während der Auslegungszeit mündlich oder schriftlich von jedermann vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Entwürfe können zudem über die Homepage der Gemeinde Pilsach (www.pilsach.de) unter der Rubrik **Bauangelegenheiten / Bauleitpläne / SO Photovoltaik Mittelberg und Änderung FNP – Deckblatt 12** eingesehen werden.

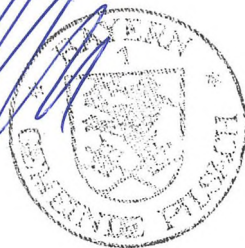
Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes zur Planung (zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Mensch, Landschaftsbild, Fläche, Kultur- und Sachgüter, sowie deren Wechselwirkungen) vor.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ des ebenfalls öffentlich ausliegt.

Neumarkt i.d.OPf., 16. Mai 2022

Truber
1. Bürgermeister



***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	23.05.2022
Abgenommen am	06.07.2022